



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1749
wohnen@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
z.H. Dr. Dieter Wolf
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

elektronisch an verfassungsdienst@tirol.gv.at

G.-Zl.: RA-2012-20565-Tem-sl
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Tembler/Dr. Obermeier
und andere siehe PS

1730

Innsbruck,

03.09.2012

Betreff: Entwurf eines Gesetz über die aufgrund der Einrichtung von Verwaltungsgerichten erster Instanz erforderliche Anpassung der Landesrechtsordnung (Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-AnpassungsG) Begutachtung

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.07.2012
Ihr Zeichen: Dr. Dieter Wolf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu obigem Gesetz nimmt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in Wahrnehmung ihres Begutachtungsrechtes wie folgt Stellung:

Zu EB I.2.f. 11 (Senatszuständigkeiten):

Die Entscheidung Senatszuständigkeiten lediglich im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes vorzusehen, wird als zu wenig weitreichend angesehen. Wie bereits in unserer Begutachtung zur Tiroler Landesordnung ausgeführt, sollten Senate immer dort entscheiden, wo es um Angelegenheiten grundsätzlicher gesellschaftspolitischer Bedeutung geht. Themen mit einer solchen gesellschaftspolitischen Tragweite, wie etwa Agrargemeinschaften, Skigebietserschließungen usw., sollten nicht durch einen Einzelrichter entschieden werden müssen. Die Festlegung solcher Kriterien müssten bereits in der TLO erfolgen. Zudem würde die Statuierung solcher Kriterien in der TLO den Materiengesetzgeber hindern, in Angelegenheit von nicht grundsätzlicher gesellschaftspolitischer Bedeutung eine Senatszuständigkeit zu normieren, was den durch diesen Entwurf intendierten Grundsatz der Einzelrichterzuständigkeit festigen und somit einen unter Umständen sachlich nicht gerechtfertigten „Senatszuständigkeitswudwuchs“ hintanhalten würde. Es wird daher angeregt, dass der vorliegende Entwurf nochmals

dahingehend überarbeitet wird, dass in den Materiengesetzen unter Berücksichtigung der in der TLO noch zu normierenden Kriterien weitere Senatszuständigkeiten normiert werden.

Die in den EB vertretene Ansicht fachkundige Laienrichter in den Materiengesetzen nicht vorzusehen wird geteilt, gerade auch vor den zutreffenden Ausführungen der Möglichkeit primär Amtssachverständige in den Verfahren beiziehen zu können.

Zu Art 7 Z 2 (§ 17 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung):

Mit der vorliegenden Novelle soll in der Tiroler Gemeindeordnung von der Möglichkeit, die das B-VG eröffnet, Gebrauch gemacht werden, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug zum Gemeindevorstand als Berufungsbehörde auszuschließen. Diesen Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzugs hält die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol für problematisch. Die Vorzüge des Ausschlusses sollen darin liegen, dass mit dem Wegfall der Instanz Gemeindevorstand eine signifikante Entlastung der Gemeinden einhergehe, Angelegenheiten beschleunigt würden und daher verwaltungsökonomische Überlegungen dafür sprechen würden. Im Übrigen habe nach den noch zu erlassenden Verfahrensvorschriften die Gemeinde die Befugnis zur Beschwerdeentscheidung, diese sei in der Regel durch den Bürgermeister möglich.

Gerade darin besteht aber der Kritikpunkt am geplanten Ausschluss des Instanzenzuges. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden soll dann der Bürgermeister ausschließlich sowohl für den Erlass als auch für die Abhilfe von Beschwerdeentscheidungen zuständig sein. Der Gemeindevorstand würde mit derartigen Angelegenheiten überhaupt nicht mehr befasst werden. Erst wenn die Angelegenheit beim Landesverwaltungsgericht anhängig wäre, würde eventuell der Vorstand mit der Angelegenheit befasst werden. Da es sich bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches vor allem auch um Bauangelegenheiten handelt, muss der geplante Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges abgelehnt werden. Derartige Angelegenheiten sollten nicht alleine vom Bürgermeister behandelt werden, sondern einem breiteren Gremium, nämlich dem Gemeindevorstand, zur Kenntnis gebracht werden, bevor das Landesverwaltungsgericht sich damit befassen muss. Die Beschwerdeentscheidung sollte jedenfalls im Gemeindevorstand behandelt werden müssen. Da dies offensichtlich in den Verfahrensvorschriften auch nicht vorgesehen sein wird, muss im Bereich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der gemeindeinterne Instanzenzug beibehalten werden.

Gerade dort, wo sogenannte Minderheiten-Bürgermeister im Amt sind, ist dies aus gemeindepolitischen Gründen unabdingbar. Verwaltungsökonomische Überlegungen können dem nicht entgegen gehalten werden, zumal eine signifikante Entlastung der Gemeinden nicht gesehen werden kann. Der Gemeindevorstand tagt regelmäßig, er kann also in seinen regelmäßigen Sitzungen ohne Verzögerung für die Rechtsmittelwerber über deren Rechtsmittel entscheiden. Auch eine Beschleunigung der Verfahren durch den Wegfall dieses Verfahrensschrittes kann eher nicht angenommen werden, zumal auch zu berücksichtigen ist, dass es durch den Gemeindevorstand zu einer Stattgabe des Rechtsmittels kommen kann, was eine Beschleunigung für die Rechtsmittelwerber bedeuten würde. Dem Bürgermeister wird es eher schwerfallen, aufgrund von Argumenten in einem Rechtsmittel seine einmal gefasste Entscheidung abzuändern. Der Gemeindevorstand als Instanzenzug ist hier das notwendige und einzige richtige Gremium im Instanzenzug, bevor eine Angelegenheit aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Landesverwaltungsgericht zur Behandlung übertragen wird und zwar nicht nur für die Beschwerdeentscheidung, sondern als echte Instanz.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher, dass von der Möglichkeit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden den an sich bestehenden gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen nicht Gebrauch gemacht wird und daher § 17 Abs 2 Tiroler Gemeindeordnung ersatzlos gestrichen wird und § 31 Abs 2 unverändert beibehalten wird.

Zu Art 7 Z 11 (§ 128 Tiroler Gemeindeordnung):

Die vorgesehene Anpassung der Gemeindeordnung an die geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht aktuell. Der derzeit in Begutachtung befindliche Antrag der Abgeordneten Dr. Wittmann und andere zur B-VG Novelle „Gesetzesbeschwerde“ sieht in einer Variante nämlich vor, dass Art 144 B-VG ersatzlos entfallen soll. Es wird daher angeregt, nachdem die Novellierung des § 128 Tiroler Gemeindeordnung lediglich eine Anpassung an die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen darstellen soll, die Novellierung bis zum Vorliegen des Ergebnisses über diese Anträge zurückzustellen.

Zu Art 9 (Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975):

Zu den Änderungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck ist auf die Stellungnahme zur Änderung der Tiroler Gemeindeordnung zu verweisen. Aus den dort angeführten Gründen ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol auch davon abzusehen, den Instanzenzug im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Innsbruck zu streichen. Zwar ist im Stadtrecht teilweise das Stadtmagistrat zuständig. Aus den oben zur Gemeindeordnung bereits ausgeführten Gründen soll jedoch der Instanzenzug zum Stadtsenat gegen Bescheide des Bürgermeisters und des Stadtmagistrates aufrechterhalten werden. Sämtliche Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes, die aufgrund der Aufhebung des Instanzenzuges geändert werden sollen, sollten also entsprechend unverändert bleiben.

Zu Art 13 Z 6 (Landes-Personalvertretungsgesetz 1994):

Im Rahmen des Aufsichtsrechts der Landesregierung über die Personalvertretung gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz soll die Landesregierung berechtigt werden, sich über alle Angelegenheiten der Personalvertretung zu informieren. Gleichzeitig sollen die Organe der Personalvertretung verpflichtet werden, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung soll auch ermächtigt werden, Personalvertretungsorgane auflösen zu können.

Gegen das Aufsichtsrecht der Landesregierung über die Personalvertretungen bestehen unsererseits grundsätzlich Bedenken, weil der Arbeitgeber dadurch eine Doppelfunktion ausübt. Zum einen ist er sozialpolitischer Gegner der Personalvertretung, zum andern übt er über seinen Gegner eine Kontrollfunktion aus. Ein Blick in das Bundes-Personalvertretungsgesetz (§ 39) zeigt, dass beim Bund die Aufsicht eine fünfköpfige „Personalvertretungs-Aufsichtskommission“ ausübt, welche unter anderem aus drei Richtern besteht, welche vom Bundespräsident bestellt werden, wobei der Vorsitzende und dessen Stellvertreter Richter sein müssen.

Nach Auffassung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kann eine Kontrolle der Personalvertretungsorgane auf ihr gesetzmäßiges Handeln hin nur durch unabhängige Richter ausgeübt werden. Wir schlagen daher vor, § 35 ähnlich zu gestalten wie § 39 Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Zu Art 16 (Landesbeamtengesetz 1998):

Mit § 87a soll eine Bestimmung in das Landesbeamtengesetz eingefügt werden, nach welcher in Leistungsverfahren und im Disziplinarverfahren das Landesverwaltungsgericht durch Senate entscheidet, die aus dem Senatsvorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern bestehen. Es wird zwar ein fachkundiger Laienrichter durch die Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vorgeschlagen. Der fachkundige Laienrichter entscheidet jedoch „in Ausübung des Dienstes“. Wenn der Dienstnehmer „in Ausübung des Dienstes“ tätig wird, ist er grundsätzlich weisungsgebunden. Im einzuführenden § 87a bedarf es daher einer ausdrücklichen Klarstellung, dass der fachkundige Laienrichter bei seiner Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht weisungsfrei gestellt ist.

Zu Art 17 (Beamten- und Lehrer- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz):

Das zu § 87a des Landesbeamtengesetzes (zu Art 16) Gesagte gilt auch zu Art 17 in Bezug auf die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter in der Verwaltungskommission der Kranken- und Unfallfürsorge, bei der Leistungsbeurteilung gemäß dem Gemeindebeamtengesetz, bei der Mitwirkung als fachkundiger Laienrichter in Verfahren über Ansprüche aus der Kranken- und Unfallfürsorge gemäß dem neueinzuführenden § 87a Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, in Bezug auf die Mitwirkung im Dienstbeurteilungsverfahren gemäß dem Innsbrucker-Gemeindebeamtengesetz (§16b) sowie im Leistungsfeststellungsverfahren und Disziplinarverfahren gemäß dem Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz.

Zu Art 21 (Gemeindebeamtengesetz):

Auch im Zusammenhang mit der Änderung des Gemeindebeamtengesetzes ist die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter so geregelt, dass die Tätigkeit in Ausübung des Dienstes erfolgen würde. Auch hier gilt, dass § 17a des Gesetzes im Sinne der Anmerkungen zu Art 16 (Landesbeamtengesetz) zu ergänzen ist, auch hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass der fachkundige Laienrichter bei seiner Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht weisungsfrei gestellt ist.

Zu Art 23 (Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970):

In § 16b ist ebenfalls klarzustellen, dass die Laienrichter frei von Weisungen tätig sind. Es darf auch insoweit auf die Ausführungen zu Art 16 verwiesen werden.

Zu Art 24 (Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1998):

Diese Änderung betrifft vor allem die Übernahme der Aufgaben der Leistungsfeststellungskommission und der Disziplinaroberkommission für LandeslehrerInnen durch das Landesverwaltungsgericht. Die Kommissionen werden auf einen dreiköpfigen Senat verkleinert, wobei neben dem aus dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichts rekrutierten Vorsitzenden zwei fachkundige Laienrichter tätig werden, wovon einer vom Landesschulrat und einer vom Zentralausschuss vorgeschlagen wird. Wir halten diese Konstruktion für gelungen, wobei zu hinterfragen ist, ob es für die Berufsschulen getrennte Laienrichter für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und die übrigen Berufsschulen benötigt.

Zu Art 24 (Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1998):

Zu § 20a Abs 2 Tiroler Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz gilt, wie bereits oben ausgeführt, dass es einer ausdrücklichen Klarstellung im Gesetz bedarf, dass der fachkundige Laienrichter bei seiner Tätigkeit im Landesverwaltungsgericht weisungsfrei gestellt ist.

Zu Art 28 (Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006):

Hier wird in § 6 Abs 3 vorgesehen, dass 1,5 Prozent der Abgabenerträge nach dem Kulturförderungsabgabegesetz zur Deckung des Aufwands der Landesregierung und des Landesverwaltungsgerichts zu verwenden sind. Hiezu kommt, dass die GIS GmbH bereits 3,25 Prozent als Vergütung für ihren Aufwand erhält und vom verbleibenden Betrag 10 Prozent dem Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds zu überweisen sind. Die Vorgangsweise, dass ein bestimmter Prozentsatz der Einnahmen für den Aufwand des neuen Verwaltungsgerichts verwendet wird, betrifft nach einer cursorschen Durchsicht nur den Kulturbereich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol tritt dafür ein, § 6 Abs 3 ersatzlos zu streichen. Wir denken nicht, dass das neue Landesverwaltungsgericht mit Entscheidungen in diesem Bereich allzu oft befasst werden wird und sehen dies als gute Gelegenheit, die Mittel für die Kulturförderung ein wenig zu erhöhen.

Zu Art 40 (Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012):

Diese Bestimmung regelt die Berufungsmöglichkeiten an das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten des § 113 Abs. 2 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz. Künftig ist nicht mehr die Schulbehörde zweite Instanz, sondern das Landesverwaltungsgericht zuständig. Dabei fällt auf, dass es im Gegensatz zum Schulunterrichtsgesetz bei Suspendierungen kein Rechtsmittel gibt.

Zu Art 64 (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996):

Zu Z 15 (§ 27 und § 29 GVG):

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol begrüßt im Grundsatz die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, insbesondere die seit langem auch von unserer Seite geforderte Einführung eines Landesverwaltungsgerichtes. In gleicher Weise sehen wir die Abschaffung der Bezirksgrundverkehrskommissionen als konsequenten Schritt. In vielen Fällen wurden im Rahmen der Kommissionstätigkeit lediglich die verschiedensten Interessenlagen insbesondere bäuerlicher Vertreter im Verfahren untermauert. Dies hat nicht zur Objektivierung der Verfahren beigetragen. Dazu sind die rechtskundigen und mit der Sachlage vertrauten Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden auch ohne Kommission jedenfalls und besser in der Lage. Wir erwarten uns dadurch eine deutliche Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sowie einen weiteren Schritt in die Richtung, den Gemeinden langfristig die gebotene Stellung im Grundverkehr einzuräumen.

Zu Z 15 (§ 30 GVG):

Die „Abschaffung“ des Landesgrundverkehrsreferenten wird von Seiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol jedoch kritisch beurteilt. Es ist nicht die Tatsache, dass die Agenden des Landesgrundverkehrsreferenten an die Grundverkehrsbehörde bei den Bezirkshauptmannschaften übertragen werden, die zu dieser kritischen Haltung führt. Es sind vielmehr die Bedenken, dass die öffentlichen Interessen im Grundverkehr einer besonders fachkundigen Obsorge bedürfen, einer Fachinstanz wo „die Fäden“ zusammenlaufen. Wir verstehen dies jedenfalls nicht als eigene behördliche Instanz oder aus verwaltungstechnischer Sicht, sondern im Sinne einer besonderen Übersicht und mit speziellem Einblick in diese doch komplexe Thematik. Wir sehen die Aufgaben der diesbezüglichen Fachreferenten in erster Linie in der interdisziplinären Zusammenschau verschiedenster Aspekte des Grundverkehrs mit Raumordnung, Gemeindeordnung, Infrastrukturplanung usw., in der Berichterstattung an die Landesregierung sowie im Erarbeiten und Vorbereiten von Reformen und Verbesserungen zum Tiroler Grundverkehr (vgl. Energiebeauftragter des Landes). Gerade diese übergeordnete Sichtweise, mit der

Möglichkeit sehr schnell Akteneinsicht zu bekommen und innerbehördliche Prüfungen durchzuführen halten wir nach wie vor für wichtig.

Gerade die aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit der Veräußerung von Großliegenschaften und Tourismusbetrieben machen eine Zusammenschau und ein koordiniertes Vorgehen im ganzen Land notwendig. Die Grundverkehrsbehörde, angesiedelt bei den einzelnen Bezirkshauptmannschaften, könnte unter Umständen administrativ und auch fachlich überfordert sein. Schließlich ist es für administrative Aufgaben auch wichtig, sich in fachlichen Angelegenheiten rücksprechen zu können, besonderes Expertenwissen zu Nutze zu machen und auf kurzem Wege eine Expertise einzuholen.

Zu Art 80 (Tiroler Bauordnung):

Wie bereits oben zu Art 7 (Tiroler Gemeindeordnung) ausgeführt, spricht sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gegen die Möglichkeit aus im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden den gemeindeinternen Instanzenzug auszuschließen. Dementsprechend wird auch die Änderung in § 53 Tiroler Bauordnung abgelehnt. Gegen Bescheide des Bürgermeisters in Bausachen soll in erster Instanz der Gemeindevorstand entscheiden.

Gleiches gilt in entsprechender Weise für § 54 Tiroler Bauordnung zu Bescheiden des Stadtmagistrates der Stadt Innsbruck.

Zu Art 97 (Gesetz über die Tiroler Patientenvertretung):

Nach dem reinen Wortlaut der geplanten Bestimmung („alle Angelegenheiten“) könnte die Landesregierung auch (persönliche) Daten der Patienten einsehen. Wenn sich Patienten an den Patientenvertreter wenden, geben sie eine Entbindung von der Schweigepflicht nach § 54 Ärztegesetz ab, damit Ärzte Auskünfte erteilen dürfen. Die Entbindung bezieht sich nur auf Auskünfte gegenüber dem Patientenvertreter, aber nicht auf Auskünfte gegenüber der Landesregierung. Also werden weder die Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Landesregierung entbunden, noch stimmen die Patienten zu, dass ihre sensiblen Patientendaten von der Landesregierung eingesehen werden könnten.

Eine solche vollumfängliche Informationsermächtigung der Landesregierung ist auch im Hinblick auf die Vorgaben des Art 20 B-VG höchst fragwürdig bzw. bedenklich (Art 20 B-VG Abs 2). Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten.

Abs 3: Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Abs 4: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Eine solche Informationsermächtigung stünde auch in einem Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlich garantierten Grundrecht auf Datenschutz (§1 DSGVO) und der europäischen Grundrechtecharta (Art 7 - Achtung des Privat- und Familienlebens, Art 8 - Schutz der personenbezogenen Daten).

In den äußerst dürftigen EB der geplanten Änderung des Art 97 Gesetz über die Tiroler Patientenvertretung findet sich dazu keine Erklärung:

Keine Erklärung zum genauen Inhalt des Auskunftsbegehrens, insb. ob es sich um vollumfängliche Auskünfte inklusive Patientendaten handeln soll.

Keine Erklärung über die Legitimation nach dem B-VG eine solche Ermächtigung in einem Landesgesetz zu erlassen. Handelt es sich um „Gegenstände der Geschäftsführung“? Ist der Patientenvertreter an eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gebunden, wenn Patienten Ärzte von der (sie treffenden) gesetzlichen Schweigepflicht für Auskünfte gegenüber dem Patientenvertreter entbinden?

Keine Erklärung zum Spannungsverhältnis zu Grundrechten.

Keine Erklärung, weshalb dies im Zusammenhang mit der Regelung des Landesverwaltungsgerichtes geregelt werden soll.

Daher ist die geplante Regelung in dieser Form abzulehnen. Nach Klärung obiger Fragen wäre eine allfällige Regelung der Auskunftspflicht explizit einzuschränken und zwar in der Form, dass der Patientenvertreter keine wie immer gearteten Informationen über Patienten herausgeben darf und die Landesregierung auch keine Informationen verlangen darf, die von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst sind bzw. die der Patientenvertreter nur aufgrund der Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht durch den Patienten erlangt hat. Folglich können die geplanten Änderungen allenfalls nur dann vorgenommen werden, wenn ein besonders sensibler und differenzierter Umgang mit Patientendaten exakt vorgegeben ist.

Zum vorliegenden Entwurf im Allgemeinen:

Abschließend sei dem Verfassungsdienst beim Amt der Tiroler Landesregierung und allen beteiligten Stellen Anerkennung dafür ausgesprochen, wie dieses große Projekt der Umstellung des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren bewältigt wurde. Dabei sind die gesetzlichen Voraussetzungen nur ein kleiner Teil des Umstellungsprojektes, das von der Bundes-Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ausgegangen ist. Deren Ziel war, alle Berufungsverfahren auf Landesebene einer Instanz, nämlich dem Landesverwaltungsgericht zuzuweisen. Dies betrifft die Schulbehörden ebenso wie die Landesregierung als Berufungsbehörde und in Tirol rund 15 spezielle Kommissionen, die nunmehr alle beim Landesverwaltungsgericht konzentriert werden. Die Übergabe aller laufenden Akten im Verlauf des Jahres 2013 an ein in diesem Jahr aufzubauendes Landesverwaltungsgericht stellt faktisch die größte Verwaltungsreform der letzten 50 Jahre dar. Es ist anzunehmen, dass nicht alle Zuständigkeiten und Übergangsmodalitäten vom Gesetzgeber von vornherein berücksichtigt werden können. Man nehme beispielsweise eine im Oktober eingebrachte Berufung betreffend die Teilnahme an einer Schulveranstaltung, die für land- und forstwirtschaftliche Schulen bei der zuständigen Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen ist, für deren Entscheidung drei Monate Zeit bestehen und die am 1.1.2014 unerledigt mit hunderten Akten an das neu konstituierte Landesverwaltungsgericht übergeht. Hier bedarf es einer sehr intensiven und teilweise durchaus auch kreativen Zusammenarbeit zwischen dem neuen Landesverwaltungsgericht und den bislang zuständigen Ämtern und Kommissionen, und wir schlagen im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit vor, eine Art übergeordnete Clearing- oder Ombudsstelle einzurichten, an welche sich vor allem jene Parteien wenden können, deren Berufungsverfahren anhängig ist und die in den Mühlen dieser Verwaltungsumstellung stecken bleiben. Diese Stelle könnte von je einem Vertreter des Landtages, der Landesregierung und des Gemeindebundes/Städtebundes besetzt werden

und versuchen, in solchen Situationen vermittelnd einzugreifen und auch
Verfahrensentscheidungen (d.h. nicht in der Sache selbst) zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

P.S.:

Verantwortlich für die Begutachtung von
Art 13, 16 und 17: Dr. Günther Karlicky
Art 24, 28, 40 und „Zum Entwurf im Allgemeinen“: DDr. Erwin Niederwieser
Art 64: Mag. Hartwig Röck
Art 97: Dr. Andreas Oberlechner